

1 Präambel

Die „Beitragsordnung des VfB Schuby“ wird in Ausführung der „Satzung des Vereins für Bewegungsspiele Schuby von 1952 e. V.“ erlassen und regelt Einzelheiten über die Beitragsstruktur und die Beitragshöhe.

2 Mitgliederverwaltung

1 Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten werden elektronisch gespeichert. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten - insbesondere eine Namens-, Adress- oder Kontoänderung - unverzüglich mitzuteilen. Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitglieds.

3 Beitragskonto

1 Das Beitragskonto des Vereins wird geführt bei

- VR-Bank Flensburg-Schleswig eG, Zweigstelle Schuby,
Konto-Nummer 261 912,
Bankleitzahl 216 617 19.

4 Beitrag

1 Der monatliche Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem an den Landessportverband zu zahlenden Versicherungsbeitrag. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Status maßgebend.

2 Der Beitrag in den Beitragsgruppen 3 und 4 ist eine besondere Form eines reduzierten Beitrages. Er kommt nur in Betracht bei mindestens drei Personen und einer gemeinsamen Mitgliedschaft von Eltern bzw. Elternteilen und Kindern. Kinder über 18 Jahre scheiden automatisch aus dem reduzierten Beitrag aus.

3 Der Beitrag in der Beitragsgruppe 5 ist ein reduzierter Beitrag für Erwachsene, die noch in der Ausbildung sind oder Wehr-/Zivildienst leisten. Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

5 Höhe des Beitrages

1 Die Höhe des monatlichen Beitragssatzes ist nach Beitragsgruppen wie folgt gestaffelt:

Beitragsgruppe	Mitgliedsart	Beitrag in €
①	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5
②	Erwachsene	10
③	1 Erwachsener, 2 Kinder und mehr	17
④	2 Erwachsene, 1 Kind und mehr	20
⑤	Erwachsene Schüler, Studenten, Wehr-/Zivildienstl., Auszubildende	6
⑥	Passive Mitgliedschaft Einzelpersonen	4
⑦	Passive Mitgliedschaft zwei Personen und mehr	5,50

6 Ermäßigung des Beitrages

1 Eine Beitragsermäßigung kann gewährt werden, wenn vor der jeweiligen Fälligkeit des Beitrages ein schriftlicher Antrag auf Beitragsermäßigung vorliegt. Entsprechende Nachweise, die eine Ermäßigung rechtfertigen würden, sind vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

7 Befreiung von der Beitragspflicht

- 1 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und für den Verein tätige und dem Fußballverband gemeldete Fußballschiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2 Darüber hinaus kann der Vorstand in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht befreien.

8 Stundung, Erlass

- 1 Der Vorstand kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag den Beitrag stunden oder erlassen.

9 Erhebung und Fälligkeit

- 1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 2 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts und endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Der Monatsbeitrag wird in voller Höhe für den ganzen Monat erhoben.
- 3 Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart (z. B. Beendigung der Ausbildung), wird der neue Beitragssatz mit dem Beginn des Folgejahres wirksam.

10 Zahlungsweise

- 1 Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im Wege der Einzugsermächtigung zu zahlen. Hierzu ist es erforderlich, dass das Mitglied dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung zu Lasten seines Girokontos gibt. Änderungen der Bankverbindung sind dem VfB Schuby rechtzeitig vor Bankeinzug mitzuteilen.

11 Bearbeitungsgebühren / Mahnwesen

- 1 Für nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmende Mitglieder wird je Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr von 3 € erhoben.
- 2 Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins nicht eingelöst oder der Beitrag bei anderen Zahlern nicht zur Fälligkeit bezahlt, wird das Mitglied schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten eines nicht eingelösten Bankeinzugs (Gebühr für Rücklastschrift) und die Mahngebühr werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.
- 3 Für jede schriftliche Mahnung wird eine Mahngebühr von 3 €, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche, erhoben. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist.
- 4 Der Verein behält sich das Recht vor, bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, kann ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren eingeleitet werden.
- 5 Die Gebühr für einen Mahnbescheid wird auf 20 € festgesetzt.

12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Diese Beitragsordnung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Sie ist in dieser Form anzuwenden, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

gez.
Lars Pietschmann
1. Vorsitzender

Schuby, den 26.02.2010

<p>Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des VfB Schuby in der Sitzung am 26.02.2010 beschlossen.</p>
--